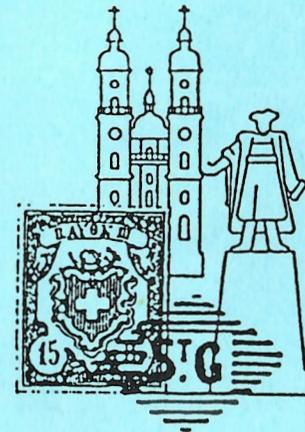


**STATUTEN
der
Philatelisten-Vereinigung
St.Gallen**

Hervorgegangen
aus dem Philatelisten-Verein St.Gallen
gegründet 1885

und dem Postwertzeichentauschklub St.Gallen
gegründet 1913



*Philatelisten
Vereinigung
St.Gallen*

**STATUTEN
der
Philatelisten-Vereinigung
St.Gallen**

Name und Zweck der Vereinigung

1. Name und Sitz

Unter dem Namen " **Philatelisten-Vereinigung St. Gallen** " besteht ein Verein nach Art. 60 ff.ZGB.

Hervorgegangen ist die Philatelisten-Vereinigung St. Gallen aus dem Philatelisten-Verein St. Gallen, gegründet 1885, und dem Postwertzeichentauschklub St. Gallen, gegründet 1913.

Die Postadresse der Vereinigung ist diejenige des Präsidenten oder der Präsidentin.

Der Verein gehört als Sektion dem Verband Schweizerischer Philatelistenvereine an.

2. Zweck

Die Vereinigung bezweckt, die Briefmarkensammler zu vereinigen, die Jugend philatelistisch heranzubilden, die Briefmarkenkunde zu pflegen sowie die Mitglieder vor Benachteiligung zu schützen. Sie unterstützt die Sammler beim Aufbau, beim Ausbau und bei der Verwertung von Sammlungen.

Massnahmen, um diese Ziele zu erreichen, sind unter anderem:

- Monatsversammlungen
- Regelmässige Zusammenkünfte der Mitglieder mit Tauschmöglichkeiten
- Vorträge, Auflagen von Sammlungen und Exkursionen
- Durchführung von Börsen und Ausstellungen
- Rundsendeverkehr und Auktionen
- Förderung der Jugendphilatelie
- Kurse für Jugendliche und Erwachsene
- Führung einer Fachbibliothek
- Warnungen vor Fälschern und Fälschungen
- Schätzungen, Liquidation von Sammlungen

Mitgliedschaft

3. Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die das 18. Altersjahr vollendet haben. Sie verpflichten sich zur Anerkennung und Einhaltung der Statuten und Reglemente der Vereinigung.

4. Veteranen

Veteranen sind Mitglieder, die der Vereinigung oder einer anderen Sektion des Verbandes Schweizerischer Philatelistenvereine während 25 Jahren angehört haben. Sie erhalten das Veteranenabzeichen des Verbandes.

5. Doppelmitglieder

Als Doppelmitglieder werden Aktivmitglieder und Veteranen bezeichnet, die auch noch in einer anderen Sektion des Verbandes Schweizerischer Philatelistenvereine als Mitglied registriert sind. Sie bezahlen den reduzierten Verbandsbeitrag.

6. Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um die Vereinigung oder die Philatelie besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

7. Eintritt

Anmeldungen zur Mitgliedschaft in die Vereinigung sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Diese Anmeldung ist an der nächsten Monatsversammlung zur Aufnahme oder Abweisung vorzubringen. Eine Abweisung ist nicht zu begründen.

8. Austritt

Ein freiwilliger Austritt aus der Vereinigung ist dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.

9. Ausschluss

- a) Mitglieder, die der Vereinigung schaden oder ihr zur Unehre gereichen, können auf Antrag des Vorstandes von der Vereinigung ausgeschlossen werden. Es ist hiezu die Zustimmung von 2/3 der an einer Monats- oder Hauptversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Ausgeschlossenen steht das Recht zu, innert vier Wochen an den Vorstand zuhanden der nächsten Hauptversammlung zu rekurrieren.
- b) Mit dem Austritt oder Ausschluss entfällt jegliches Anrecht auf das Vereinsvermögen.

10. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Veranstaltungen der Vereinigung zu besuchen
- Am Rundsendeverkehr, an Auktionen, Börsen, Ausstellungen teilzunehmen
- Die Fachbibliothek zu benutzen
- Zu den Versammlungen und Zusammenkünften Bekannte mitzubringen
- Beim Aktuar Einsicht in die Mitgliederliste zu nehmen
- Seine Daten für die EDV-Erfassung der Vereinigung zu überlassen

11. Beitrag

Der Jahresbeitrag wird an der ordentlichen Hauptversammlung festgesetzt und im ersten Vierteljahr eingezogen. Ehren- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Die in der ersten Jahreshälfte eintretenden Mitglieder bezahlen den vollen Jahresbeitrag, später eintretende nur die Hälfte. Im Jahresbeitrag ist das Abonnement der Schweiz. Briefmarkenzeitung, der Verbandsbeitrag und der Vereinsbeitrag enthalten.

Organisation der Vereinigung

12. Organe der Vereinigung

- Hauptversammlung oder ausserordentliche Hauptversammlung
- Vorstand
- Kommissionen
- Revisoren

13. Hauptversammlung

- a) Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im Januar statt. Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn:
 - der Vorstand es für nötig erachtet
 - ein Dritte aller Mitglieder, unter Angabe der Gründe, die Einberufung von Vorstand verlangt
- b) Jede statutengemäss einberufene ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig.
- c) Der Vorstand hat zur ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung mindestens drei Wochen vorher einzuladen. In der Einladung ist die Traktandenliste aufzuführen.
- d) Statutenrevisionen sind im Wortlaut bekanntzugeben.
- e) Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind zwei Monate vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen. Über Anträge, welche als Gegenvorschlag zu Anträgen des Vorstandes gelten, kann abgestimmt werden, wenn Sie schriftlich 10 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand eintreffen.
- f) Über Verhandlungsgegenstände, die in der Einladung nicht genannt sind, kann nicht beschlossen werden.
- g) Sofern nicht ausdrücklich eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt wird, gilt das offene Handmehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

- h) In die ausschliesslichen Befugnisse der Hauptversammlung fallen:
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Vorstandes und der Revisoren/der Revisorinnen
 - Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Revision von Statuten und Reglementen

14. Vorstand

- a) Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und umfasst: PräsidentIn, VizepräsidentIn, KassierIn, AktuarIn, RundsendeleiterIn, JugendleiterIn, BörsenleiterIn, BibliothekarIn, AuktionatorIn und BeisitzerIn. Ein Vorstandsmitglied kann auch mehrere Ämter gleichzeitig ausüben.
- b) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für ein Jahr gewählt. Bei Vakanzen im Vorstand während des Jahres steht dem Vorstand das Recht der Ergänzung zu. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtszeit wieder wählbar.
- c) Die Finanzkompetenzen des Vorstandes werden von der Hauptversammlung festgesetzt.
- d) Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen PräsidentIn, VizepräsidentIn und AktuarIn zu zweien kollektiv, für das Kassawesen der Kassier/die Kassierin und für den Rundsendedienst der Rundsendeleiter/die Rundsendeleiterin.
- e) Der Vorstand leitet die Geschäfte der Vereinigung. Er sorgt für den Vollzug der Versammlungsbeschlüsse. Er vertritt die Vereinigung nach aussen.
- Der Vorstand entscheidet über die Durchführung von Auktionen und Börsen.
 - Der Vorstand bestimmt die Abgeordneten zur Delegiertenversammlung des Verbandes Schweizerischer Philatelistenvereine. Als Delegierte können auch Mitglieder bestimmt werden, die nicht dem Vorstand angehören.
 - Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

15. Kommissionen

Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand oder die Hauptversammlung Kommissionen einsetzen. Sie wählt die Mitglieder und bezeichnet ihre Aufgaben.

16. Revisoren

Von der Hauptversammlung werden zwei Revisoren/Revisorinnen und ein Ersatzrevisor/eine Ersatzrevisorin gewählt, denen das Recht zusteht jederzeit Einsicht in die Vereinsrechnungen zu nehmen. Sie haben auf die nächste Hauptversammlung hin die ganze Rechnungsführung zu prüfen und darüber schriftlich Bericht zu erstatten.

17. Kassawesen

- a) Das Vereinsjahr beginnt mit dem Kalenderjahr.
- b) Einnahmen der Vereinskasse bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Freiwillige Zuwendungen
 - Erlös aus Rundsendungen
 - Erlös aus Börsen und Auktionen

18. Statutenrevisionen

Die Revision der vorliegenden Statuten kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

19. Auflösung der Vereinigung

- a) Die Auflösung der Vereinigung kann nur mit Zustimmung von 4/5 der an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- b) Wird die Auflösung beschlossen, so ist das Vereinsvermögen, nach Erfüllung aller gesetzlicher Verbindlichkeiten, zu treuen Händen an den Verband Schweizerischer Philatelistenvereine zu überweisen. Das Vereinsvermögen steht für die spätere Neugründung eines Philatelistenvereins in St. Gallen zur Verfügung.

20. Rundsendeverkehr und Liquidationen

Für den Rundsendeverkehr und über Liquidationen von Sammlungen bestehen besondere Reglemente.

St. Gallen, 3. Oktober 1991

Philatelisten-Vereinigung St. Gallen

Der Präsident: Der Aktuar:

M. Sulger H. Rohr

Reglement für den Rundsendeverkehr

1. Die Verkäufe beim Rundsendeverkehr des Vereins erfolgen im Namen und für Rechnung des Einlieferers.
Der Rundsendeverkehr wird vom Rundsendeobmann geleitet. Er ist Mitglied des Vereinsvorstandes. Er ist berechtigt Entnahmen und Einlieferungen zu tätigen. Über die Honorierung seiner Tätigkeit entscheidet die Generalversammlung.
2. Er erstellt die Zirkulationsliste so, dass in einem Turnus die Erstentnehmer ständig wechseln. Auf dieser Liste müssen Namen, Adressen und Nummern der Rundsendeteilnehmer aufgeführt werden. Mit der Abrechnung sind dem Einlieferer die Namen der Entnehmer bekannt zu geben.
3. Die Rundsendeteilnehmer sind verpflichtet, den Inhalt der Sendung auf Vollständigkeit zu überprüfen. Finden sie leere, nicht abgestempelte, Felder, so haben sie dem vorhergehenden Rundsendeteilnehmer und dem Rundsendeobmann davon Mitteilung zu machen, da sie sonst selbst für den Fehlbetrag haften.
4. Alle Entnahmen sind durch den vom Verein abgegebenen Nummernstempel zu kennzeichnen. Die Summe der den einzelnen Heften entnommenen Werte ist in die entsprechende Rubrik des Zirkulationsbogens einzutragen. Der Stempel wird vom Rundsendeobmann zugestellt. Das Depot beträgt 10 Franken. Es wird bei der Rückgabe des Stempels wieder vergütet.
5. Jede Rundsendung muss innert 3 Werktagen dem Nächsten auf der Zirkulationsliste persönlich oder per eingeschriebener Post zugestellt werden. Es ist eine Quittung zu verlangen und diese ist mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.
6. Während der Sommerferien werden keine Sendungen versandt. Ist ein Rundsendeteilnehmer ausserhalb dieser Ferienzeit mehrere Tage abwesend, so ist er gebeten, den Rundsendeobmann davon zu verständigen.
7. Der auf der Zirkulationsliste mit einem roten Kreuz bezeichnete Teilnehmer hat den Versand der Rundsendung mittels der beigelegten, frankierten Kontrollkarte dem Rundsendeobmann anzuzeigen.
8. Der Betrag der Entnahme ist unverzüglich unter der Benützung des beigelegten Einzahlungsscheines einzuzahlen.

9. Der Umtausch von Marken ist strafbar und zieht den sofortigen Ausschluss aus dem Verein nach sich.
10. Einlieferungen: Die einzuliefernden Hefte sind mit Namen und Adresse des Eigentümers zu versehen. Dem Einlieferer werden vom Total der Entnahmen 10% in Abzug gebracht. Zusätzlich kommen noch die Versicherungsprämien der Schadenersatzkasse sowie Portokosten in Abzug.
11. Streitigkeiten, die aus dem Rundsendeverkehr entstehen und nicht eine strafbare Handlung darstellen, werden endgültig vom Vorstand entschieden.

St. Gallen, 26. Januar 1992

Philatelisten - Vereinigung St. Gallen

Der Präsident

Der Rundsendeobmann

M. Sulger

J. Brzak

Reglement über die Liquidation von Sammlungen

1. Im Falle des Ablebens eines Mitgliedes verpflichtet sich der Verein auf Wunsch, die Hinterbliebenen bei der Liquidation der Briefmarken-Sammlung des Verstorbenen zu beraten.
2. Je nach Art der Sammlung wird eine Kommission von drei Vertrauensmännern vom Vereinsvorstande bestimmt.
3. Für eine Schätzung des Verkaufswertes der Sammlung erhält die Kommission eine Entschädigung von 1% des festgestellten Wertes oder entsprechend dem Zeitaufwand.
4. Wird von den Erben die Liquidation der Sammlung durch den Verein gewünscht, so sind die Bedingungen für die Liquidation, Entschädigung an die Liquidatoren, Haftbarkeit, Diskretion schriftlich zu vereinbaren. Die Gebühren für die Liquidation sollen inklusiv aller Spesen 10% des Liquidationserlöses nicht übersteigen.
5. Die Liquidations-Kommission erstattet dem Vereinsvorstande schriftlich Bericht über die erfolgte Abrechnung.
6. Von diesen Bestimmungen können auch Mitglieder, die das Sammeln aufgeben, Gebrauch machen.

St. Gallen, 25. Januar 1973

Philatelisten-Vereinigung St. Gallen